

**Vereins - Satzung**

(Stand 2018)

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit
§ 3	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5	Organe des Vereins
§ 6	Mitgliederversammlung
§ 7	Vorstand

§ 8	Ältestenrat
§ 9	Hauptausschuss
§ 10	Ausschüsse
§ 11	Geschäftsordnungen
§ 12	Haftung
§ 13	Namensänderung, Fusion, Auflösung
§ 14	Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde Haßloch e. V.“. Er ist hervorgegangen aus „Turn-Verein 1880 Haßloch“ (gegr. 1880), „Athletenclub Haßloch“ (gegr. 1895), „Turngesellschaft 1905 Haßloch“ (gegr. 1905).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haßloch/Pfalz und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter der Registernummer VR 40703.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Der Verein ist Mitglied des „Sportbund Pfalz e.V.“ und der für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere in folgenden Sportarten: Aikido, Badminton, Gewichtheben, Handball, Kegeln, Leichtathletik, Radball, Ringen, Rock'n Roll, Schwimmen, Tischtennis, Turnen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Neue Sportarten können aufgenommen werden. Zunächst erfolgt die Aufnahme in eine bereits bestehende Sportabteilung als Unterabteilung, vorausgesetzt die bestehende Sportabteilung ist damit einverstanden. Frühestens nach 3 Jahren Zugehörigkeit zu dieser Abteilung als Unterabteilung besteht die Möglichkeit, eine eigene selbständige Sportabteilung zu bilden.
4. Über die Aufnahme neuer Sportarten und die Einrichtung einer neuen Abteilung entscheidet der Hauptausschuss mit mindestens 2/3 Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Auflösung einer Abteilung kann durch die Abteilung selbst oder durch den Hauptausschuss erfolgen, wenn kein Sport mehr betrieben wird. Bei Auflösung durch den Hauptausschuss stimmt dieser hierüber ab. Zur Auflösung wird mindestens eine Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.
6. Der Verein vollzieht seine Aufgaben unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Es werden keine Übungsleiter/Trainer, Betreuer und sonstige ehrenamtliche Personen im Kinder- und Jugendsport eingesetzt, die nach § 72a SGB VIII auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden müssen.
7. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt seinen in Abs. 1 genannten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der jeweils aktuell rechtsgültigen Gemeinnützigkeitsverordnung.
8. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Vereinsmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Neuaufnahmen erfolgen nur bei Genehmigung des Beitragseinzugs im Lastschriftverfahren.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, hierfür Gründe anzugeben.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid über den Aufnahmeantrag kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Ältestenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
4. Bei Aufnahme ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der zum Zeitpunkt der Aufnahme geltenden, von der Mitgliederversammlung genehmigten Beitragsordnung bemisst.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
6. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Ältestenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In besonderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitgliedern stehen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, den Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen oder Ausschluss. Die satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Ebenso die Funktionen, die ein Mitglied innerhalb des Vereins übernommen hatte.
8. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Der freiwillige Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann bei wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Ältestenrates erfolgen. Ausschlussgründe sind grober Verstoß gegen die Satzung, unehrenhaftes Verhalten und sonstige Handlungen, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen.
10. Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme und Rechtfertigung innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist zu geben. Der Ausschluss ist vom Vorstand dem Mitglied mit Begründung durch Zustellungsnachweis mitzuteilen.
11. Gegen den Bescheid über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einen schriftlich begründeten Widerspruch beim Ältestenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig und gibt schriftlich begründet seine Entscheidung innerhalb von 3 Wochen dem Mitglied bekannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich in den vom Verein betriebenen Sportarten im Rahmen der jeweiligen Abteilungsordnungen sportlich zu betätigen und die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen zu benutzen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. In die Ämter des Vereins ist jedes Mitglied wählbar. In Ämter, die Rechtsgeschäfte nach außen bewirken, können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
5. Mitglieder haben das Recht, bei wesentlichen disziplinarischen Maßnahmen, die nach den Geschäftsordnungen der Abteilungen gegen sie ausgesprochen werden, innerhalb von 8 Tagen Widerspruch beim Ältestenrat einzulegen, der dann endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung des Ältestenrates erfolgt schriftlich und wird dem Mitglied innerhalb von 3 Wochen zugestellt.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und die Abteilungsordnungen einzuhalten sowie unehrenhaftes Verhalten und sonstige, den Vereinsinteressen zuwiderlaufende Handlungen zu unterlassen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die nach der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen. Aufgrund besonderer Sportangebote in den Abteilungen können diese Unkostenbeiträge von aktiv Sporttreibenden erheben, die von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine Genehmigung durch den Hauptausschuss ist hierfür erforderlich.
8. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
9. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder, auch minderjähriger Mitglieder, für Publikationen in Printmedien, Sozialen Netzwerken, im Internetauftritt und in der lokalen Presse speichern, verbreiten und veröffentlichen. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein widerrufen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Hauptausschuss,
- der Vorstand,
- der Ältestenrat.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Es können ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, sie ist vom Vorstand 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung über das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Haßloch einzuberufen bzw. dort zu veröffentlichen.
Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresberichte der Abteilungen und Ausschüsse
 - b) Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahlen des Vorstands, des Ältestenrats und der Rechnungsprüfer, soweit erforderlich.Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in begründeten Fällen durch den Vorstand einberufen werden. Ebenso ist diese auf Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand unverzüglich einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich begründet beim Vorstand einzureichen. Für die

Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Fristen und Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

4. Stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr (vgl. § 4, Abs. 2). Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig (§ 38 BGB).
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung oder Verschmelzung mit einem anderen Verein bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 BGB).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) fünf weiteren Mitgliedern, deren Funktion durch die Vorstandsgeschäftsordnung bestimmt ist,
 - d) bis zu fünf Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind, jeder für sich, allein vertretungsberechtigt.
3. Der Verein kann verdienstvolle Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden berufen.
4. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch Akklamation mit einfacher Mehrheit erfolgen. Die Amtszeit beträgt ebenfalls 2 Jahre.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende können durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Mitglieder des Vorstands und des Ältestenrats aus wichtigen Gründen suspendiert werden. Eine Abberufung des 1. und 2. Vorsitzenden hat mit Neuwahl eines neuen 1. und 2. Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
6. Aus wichtigen Gründen können die übrigen Vorstandsmitglieder ihres Postens enthoben werden, wenn die Mitglieder des Vorstands und des Ältestenrats dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Wiederbesetzung der Posten erfolgt kommissarisch durch die beiden Vorsitzenden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandserstattung (§ 3 Nr. 26a EStG) und einer angemessenen Vergütung für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Über die Zahlung der vorgenannten Vergütung entscheidet der Hauptausschuss.

§ 8 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus bis zu 6 Vereinsmitgliedern, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind. Er wird durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Dem Ältestenrat obliegt die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten zu unterstützen und die durch die Satzung bestimmten Obliegenheiten (§ 3, Abs. 3, 6, 9, 11, § 4, Abs. 5, § 7, Abs. 5, 6) wahrzunehmen.
3. Der Ältestenrat hat aus seinen Reihen einen Sprecher zu bestimmen, der diesem Gremium vorsteht.
4. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats während der Amtsdauer aus, haben dessen verbleibende Mitglieder zusammen mit dem Vorstand das Recht, durch Mehrheitsbeschluss ein Vereinsmitglied neu zu berufen. Die nächste Mitgliederversammlung kann den Beschluss bestätigen oder für die restliche Amtsperiode eine Neuwahl vornehmen.

§ 9 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss hat die Funktion eines erweiterten Vorstands. Die Vorsitzenden und Mitglieder des Vorstandes, die Leiter der Sportabteilungen, der Jugendleiter und die Vorsitzenden der nach § 10 zur Förderung der Vereinsarbeit eingesetzten Ausschüsse bilden den Hauptausschuss.
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, in allen wichtigen sportlichen, verwaltungsmäßigen und finanziellen Belangen des Vereins, die der Vorstand aufgrund der für ihn maßgebenden Geschäftsordnung nicht entscheiden kann und die satzungsgemäß nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, Entscheidungen zu treffen.
3. Der Jugendleiter koordiniert gemeinsam mit dem Jugendvorstand die abteilungsübergreifende Kinder- und Jugendarbeit insbesondere auch kulturelle und gesellige Veranstaltungen.
4. Der Hauptausschuss ist durch den Vorstand des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Sitzungen des Hauptausschusses leiten die Vorstandsvorsitzenden.
6. Der Hauptausschuss ist nur beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder der Hauptausschuss können zur Durchführung besonderer Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstands Ausschüsse einsetzen.
2. Jeder Ausschuss hat für sich aus seinen eigenen Reihen entweder von sich aus, auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Ausschussvorsitzenden können von den Vorstandsvorsitzenden mit Einzelvollmachten für den allgemeinen Rechts- und Geschäftsverkehr ausgestattet werden.

3. Die Ausschussvorsitzenden haben der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Durchführung der gestellten Aufgaben zu erstatten.

§ 11 Geschäftsordnung

1. Die Sportabteilungen, Rechnungsprüfer und Organe des Vereins haben die ihnen obliegenden Aufgaben aufgrund von Geschäftsordnungen durchzuführen.
2. Die Aufgaben und Organe der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden finanziellen Mittel.
3. Die Geschäftsordnungen sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

§ 12 Haftung

1. Der Unfall- und Haftpflichtschutz der Mitglieder ist über den Verein durch den Sportbund Pfalz im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Diebstähle oder Beschädigungen an deren Eigentum, auch wenn diese in den vereinseigenen oder durch den Verein angemieteten Räumlichkeiten bzw. auf den Sportplätzen geschehen.

§ 13 Namensänderung, Fusion, Auflösung

1. Eine Namensänderung, Verschmelzung mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Erforderlich ist mindestens eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (s. § 6, Abs. 5).
2. Die Bildung von Sport- oder Spielgemeinschaften von einzelnen Abteilungen der TSG Haßloch mit anderen Vereinen sind auf Antrag der Abteilung durch den Hauptausschuss der TSG Haßloch zu genehmigen.
3. Bei der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt dessen Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Haßloch, mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2, Abs. 4, dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 23.06.2016.
2. Sie tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 03.05.2018 und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen vom 15.10.2018 in Kraft.

Haßloch, den 03.05.2018

Rudi Einholz
1. Vorsitzender

